

29.06.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5538 vom 1. Juni 2021  
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/13944

### **Hat die Landesregierung die versprochenen Maßnahmen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung für Windenergieanlagen umgesetzt?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Während die Landesregierung sich öffentlich zum Ausbau Erneuerbarer Energien bekennt, erschweren ihre tatsächlichen Entscheidungen den weiteren Ausbau statt ihn zu erleichtern. Beispiele sind die Beschränkungen von Windenergie auf forstwirtschaftlichen Flächen oder die Einführung von Vorsorgeabständen bzw. festen Mindestabständen zur Wohnbebauung.

Auf der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin am 17.06.2020 wurde eine Verständigung zu einer Vielzahl an energiepolitischen Fragestellungen getroffen. Unter anderem wurden durch die Bundesländer konkrete Zusagen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren gemacht. Lange Verfahrensdauern sind neben der mangelhaften Flächenverfügbarkeit ein wesentlicher Grund für die ungenügende Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Wörtlich heißt es in dem Beschluss<sup>1</sup>:

„Bund und Länder sind sich einig, dass zur Erreichung der Ausbauziele der Windenergie an Land eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren und eine Verbesserung der Genehmigungssituation dringend notwendig ist. Hierzu sollen die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Bedarfsgerechte Personal- und technische Ausstattung der Planungs- und Genehmigungsbehörden
2. Möglichst zentrale Genehmigungsstrukturen je Land
3. Instanzenverkürzung (die Oberverwaltungsgerichte sollen künftig im ersten Rechtszug über Streitigkeiten im Genehmigungsverfahren entscheiden)
4. Entfall der automatischen aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen und Klagen gegen Genehmigungen

---

<sup>1</sup> <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/997532/1761550/f83f0a3b5aba7ecfe3a4b41e06fa5a2c/2020-06-17-energiewende-data.pdf?download=1>

5. Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle
6. Naturschutzfachliche Standardisierung zur Vereinfachung des Vollzugs des Artenschutzrechts bei Genehmigungserteilung“.

Etwa ein Jahr später ist es an der Zeit, Bilanz über die Umsetzung zu ziehen. Die Punkte 3. und 4. sind ohne das Zutun der Landesregierung durch das Inkrafttreten des Investitionsbeschleunigungsgesetzes der Bundesregierung umgesetzt. Der Umsetzungsstand der anderen Punkte ist in NRW aktuell nicht öffentlich bekannt.

**Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 5538 mit Schreiben vom 29. Juni 2021 namens der Landesregierung 5538 im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

1. ***Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung seit Mitte Juni 2020 ergriffen, um die „Personal- und technische Ausstattung der Planungs- und Genehmigungsbehörden“ in NRW zu verbessern?***

Die Landesregierung hat im Landesentwicklungsplan (LEP) die Verpflichtung zur Festlegung von Windenergiebereichen 2019 gestrichen und insoweit den planerischen Handlungsaufwand auf Regionalplanebene verringert. Eine Erhöhung der Personalausstattung bei den Regionalplanungsbehörden konnte daher in 2021 schwerpunktmäßig zum Thema Strukturwandel und Kohleausstieg erfolgen.

2. ***Wie hat sich die Personalausstattung in den für die Erteilung von Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz zuständigen Genehmigungsbehörden (untere Umweltschutzbehörden) seit Mitte Juni 2020 in NRW tatsächlich entwickelt? (Bitte Veränderung in der Personalausstattung je Kreis bzw. kreisfreien Stadt angeben)***

Konkrete Veränderungen im Hinblick auf die Personalausstattung für die Durchführung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen seit Mitte 2020 wurden für folgende Kreise bzw. kreisfreien Städte mitgeteilt:

- Kreis Coesfeld: Es ist aktuell eine halbe Personalstelle weniger besetzt (infolge Elternzeit).
- Kreis Recklinghausen: Es sind in 2021 zwei zusätzliche Personalstellen besetzt (es handelt sich um befristetes Personal aus anderen Verwaltungsbereichen).
- Kreis Steinfurt: Es sind aktuell zusätzlich 0,3 Personalstellen besetzt (es handelt sich um befristetes Personal aus anderen Verwaltungsbereichen).
- Märkischer Kreis: Es ist eine zusätzliche halbe Verwaltungsstelle eingerichtet worden (im März 2020 erfolgte die Gründung einer Projektgruppe zur optimierten Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge).
- Hochsauerlandkreis: Es ist eine zusätzliche unbefristete Personalstelle eingerichtet worden.
- Kreis Minden-Lübbecke: Es wurde eine zusätzliche Stelle bei der unteren Naturschutzbehörde eingerichtet.

- Kreis Höxter: Es erfolgte zusätzlich zu den bestehenden Personalstellen die Aufstockung einer Verwaltungsstelle in Teilzeit von 0,75 auf 1 Stelle in Vollzeit sowie in 2021 die Einrichtung einer zusätzlichen Ingenieurstelle.
- Kreis Wesel: Eine zusätzliche Stelle wurde ausgeschrieben, jedoch noch nicht besetzt.

Für die übrigen Kreise und kreisfreien Städte wurde mitgeteilt, dass sich seit Mitte 2020 keine Änderungen im jeweiligen Personalbestand für die Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen ergeben haben.

**3. Mit welchen Maßnahmen hat die Landesregierung seit Mitte Juni 2020 eine Zentralisierung der Genehmigungsstrukturen für Windenergieanlagen in NRW umgesetzt?**

Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 17.06.2020 sieht eine „möglichst“ zentrale Genehmigungsstruktur je Bundesland vor. Ein zwingender Zentralisierungsbedarf ist mit dem Beschluss nicht verbunden. Die in Nordrhein-Westfalen bestehende Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) für die Genehmigung von Windenergieanlagen hat sich bewährt und bietet sehr gute Voraussetzungen, um die - für ein bevölkerungsreiches Flächenland mit regionalen Unterschieden - bestehenden Herausforderungen in Bezug auf Verfahrensqualität und Anzahl der Verfahren zu bewältigen.

**4. Inwiefern hat die Landesregierung seit Mitte Juni 2020 eine zentrale Beratungsstelle in NRW für die Windenergie eingerichtet bzw. ausgebaut?**

Zurzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/2001 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) für Zulassungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wasserstraßengesetz (WStrG). Der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht unter anderem vor, dass im BImSchG eine Regelung aufgenommen wird, nach der für alle Vorhaben erneuerbarer Energien – einschließlich der Windenergieanlagen – eine oder mehrere einheitliche Stellen eingerichtet oder benannt werden, die den Antragssteller in Bezug auf alle für das Vorhaben erforderlichen Zulassungen beraten und unterstützen. Sobald sich der Antragssteller an diese Stelle wendet, soll eine Kontaktaufnahme zu weiteren Behörden entbehrlich werden.

Im ersten Durchgang des Bundesratsverfahrens hat die Landesregierung diese neue Regelung unterstützt und es wird zurzeit geprüft, inwieweit nach Verabschiedung des Gesetzes die Aufgaben der einheitlichen Stelle für Vorhaben der Windenergie durch die Immissionsschutzbehörden wahrgenommen werden können.

**5. Mit welchen konkreten Maßnahmen seit Mitte Juni 2020 hat die Landesregierung eine „naturschutzfachliche Standardisierung zur Vereinfachung des Vollzugs des Artenschutzrechts bei Genehmigungserteilung“ in NRW erreicht?**

Die Notwendigkeit, untergesetzliche Standards zur Vereinbarkeit von Windenergievorhaben an Land mit artenschutzrechtlichen Vorgaben zu schaffen, wird durch die nordrhein-westfälische Landesregierung ausdrücklich unterstützt. In diesem Sinne hat sich das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MULNV) seit Mitte des Jahres 2020 intensiv an entsprechenden Bestrebungen auf Bundesebene beteiligt.

Auf der 94. Umweltministerkonferenz (UMK) am 15.05.2020 wurde der Beschluss gefasst, geeignete Standards zum Thema „Windenergie/Artenschutz“ über einen Rahmen zur Bemessung von Signifikanzschwellen zur Ermittlung des Tötungsrisikos von Vogelarten an Windenergieanlagen (WEA) („Signifikanzrahmen“) zu erarbeiten. Begleitet wurde dieser Arbeitsprozess durch eine Redaktionsgruppe und eine Arbeitsgruppe, an denen sich auch die Landesregierung aktiv beteiligt hat. Der Signifikanzrahmen ist schließlich am 11.12.2020 von einer Sonder-UMK beschlossen worden. Die Landesregierung sieht hierin einen weiteren Meilenstein für die Anstrengungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Auch in dem entsprechenden Nachfolgeprozess der UMK beteiligt sich die Landesregierung wieder intensiv durch ihre Teilnahme an diversen Arbeitsgruppen, die sich seit März 2021 unter anderem mit den Themen „Repowering“ und der „Herleitung von artspezifischen Schwellenwerten für die Signifikanzbewertung“ beschäftigen.

Auf der Grundlage des o. g. UMK-Beschlusses vom 11.12.2020 ergibt sich ein Änderungsbedarf für den nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (kurz: NRW-Leitfaden „Windenergie – Arten/Habitatschutz“, Stand: 11/2017). In dem NRW-Leitfaden werden unter anderem methodische Vorgaben zur Auswahl und Bestandserfassung der WEA-empfindlichen Arten in Nordrhein-Westfalen sowie für artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Der Änderungsbedarf umfasst die im o. g. Signifikanzrahmen formulierten Rahmenbedingungen für Standardsetzungen. Konkret betrifft dies den Katalog der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, die artspezifischen Angaben zum Regelbereich sowie die methodischen Ansätze zur Erfassung, Bewertung und zu den geeigneten Vermeidungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund passt das MULNV derzeit den NRW-Leitfaden an den UMK-Signifikanzrahmen an.

Hierzu ist im Rahmen des „Entfesselungspaketes IV“ das Projekt „Verfahrensbeschleunigung im Artenschutz“ initiiert worden, für das im MULNV ab Anfang 2021 zwei, auf zwei Jahre befristete, Projektstellen eingerichtet wurden. In diesem Kontext wird aktuell der NRW-Leitfaden „Windenergie – Arten/Habitatschutz“ evaluiert und fortgeschrieben. In einem ersten Arbeitspaket wird seit März 2021 zur Evaluierung des Leitfadens eine Befragung der Anwender\*innen des Leitfadens (insbesondere Naturschutz- und Genehmigungsbehörden, Kommunen, Verbände der erneuerbaren Energien und des Naturschutzes, Fachgutachterinnen und Fachgutachter) durchgeführt. In einem weiteren Arbeitspaket wird der NRW-Leitfaden dann in den kommenden Monaten auf dieser Grundlage überarbeitet.